

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 91/09 B

L 2 R 164/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 R 51/05 (SG Bremen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, die Richter Dr. Fichte
und Kalte nstein sowie die ehrenamtlichen Richter Schaller
und Lippert
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Januar
2009 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtli-
che Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung.
- 2 Den von der Klägerin im Dezember 2003 gestellten Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.7.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.1.2005 ab. Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Bremen mit Urteil vom 5.12.2007 abgewiesen. Zur Begründung hat es sich insbesondere auf die Beurteilungen des Leistungsvermögens der Klägerin in den Entlassungsberichten der Fachklinik B. vom 6.7.2004 und der Fachklinik F. vom 23.11.2005 gestützt. Die auf Antrag der Klägerin nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingeholten Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Prof. Dr. P. vom 22.6.2006 sowie des Arztes für Orthopädie und Unfallchirurgie - Spezielle Schmerztherapie - Privatdozent Dr. U. vom 6.8.2007 böten keine hinreichende Grundlage für eine abweichende Leistungsbewertung.
- 3 Hiergegen hat die Klägerin Berufung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) eingelegt.
- 4 Nach Einholung eines Gutachtens der Ärztin für Neurologie, Psychiatrie und Sozialmedizin Dr. K. vom 4.9.2008 hat das LSG mit Schreiben vom 9.9.2008 unter Hinweis auf das von der Sachverständigen festgestellte vollschichtige Leistungsvermögen der Klägerin mitgeteilt, dass das angefochtene Urteil auch unter Berücksichtigung der mit der Berufungsbegründung vorgebrachten Argumente nicht zu beanstanden und bei streitiger Fortführung beabsichtigt sei, die Berufung gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss zurückzuweisen.
- 5 Daraufhin hat die Klägerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27.10.2008 Einwände gegen das Gutachten von Frau Dr. K. vorgetragen und - hilfsweise nach § 109 SGG - beantragt, den Pharmakologen Prof. Dr. M. insbesondere mit der Beantwortung der Fragen zu beauftragen, inwieweit die Gabe von Schmerzmitteln, wie bei ihr im Rahmen des Aufenthalts in der Fachklinik B. geschehen, einen leistungsmindernden Effekt habe und inwieweit unter Gabe entsprechender Schmerzmittel die Erstellung eines wissenschaftlich-fundierten Leistungsbildes überhaupt möglich sei.
- 6 Mit Schreiben vom 28.10.2008 hat das LSG darauf hingewiesen, dass auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Schriftsatz vom 27.10.2008 weiterhin eine Entscheidung gemäß § 153 Abs 4 SGG erwogen werde. Von ihrem Beweisantragsrecht nach § 109 SGG habe die Klägerin bereits erstinstanzlich Gebrauch gemacht. Die Notwendigkeit einer



pharmakologischen Abklärung sei nicht ersichtlich. Die Einnahme von Schmerzmitteln als solche stehe nicht einer Beurteilung des Leistungsvermögens entgegen. Eine sachgerechte Schmerzbehandlung verfolge gerade das Ziel, das Schmerzempfinden in einem solchen Rahmen zu halten, dass ua die Ausübung der beruflichen Tätigkeit weiterhin möglich bleibe. Auch gehöre die Beurteilung der Auswirkungen üblicher Schmerzmittel zum nervenärztlichen Fachgebiet.

7 Mit Schriftsatz vom 24.11.2008 hat die zwischenzeitlich durch ihren Ehemann vertretene Klägerin die Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. M. nach § 109 SGG beantragt und zwar zu folgenden Fragen:

- "a) Welchen Wert hat ein Leistungsbild, welches in den 5 Wochen seiner Erstellung unter der Gabe von bis zu dreimal täglich 1 Tablette Ibuprofen 600 und nach Absetzung (22. Tag) dieses durch die Gabe von zweimal täglich Viouxx Dolor erstellt wurde?
- b) Noch dazu wenn es sich bei diesem Patienten um einen schmerzmittel- und opiatabhängigen Menschen handelt, der durch 2 Schmerzmittelentgiftungen und 2 Langzeittherapien vorbelastet ist?
- c) Wie stark belasten die Medikamente Fenthanyl-Acimo 25 und Doxepin - 1A Pharma die Erstellung eines Leistungsbildes des unter b) genannten Menschen?"

8 Ferner hat sie um die Einholung einer Stellungnahme von Prof. Dr. P. zu den von Frau Dr. K. in ihrem Gutachten vom 4.9.2008 bemängelten Aussagen und Diagnosen in seinem Gutachten vom 22.6.2006 gebeten und eine Stellungnahme ihres behandelnden Nervenarztes Dipl.-Med. S. vom 3.11.2008 vorgelegt.

9 Mit Schreiben vom 1.12.2008 hat das LSG (im ersten Absatz) mitgeteilt, dass es auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Schriftsatz der Klägerin vom 24.11.2008 weiterhin erwäge, im Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden. Von ihrem Beweisantragsrecht gemäß § 109 SGG habe die Klägerin bereits erstinstanzlich Gebrauch gemacht. Die Notwendigkeit einer pharmakologischen Abklärung sei weiterhin nicht ersichtlich. Rentenrechtlich komme es in erster Linie nicht auf Diagnosen, sondern auf das Ausmaß der Leistungsbeeinträchtigungen an; den von der Klägerin geltend gemachten Ganzkörperschmerz habe die Sachverständige Dr. K. berücksichtigt. Ein Wurzelreizsyndrom sei auch in dem vorausgegangenen nervenärztlichen Gutachten von Prof. Dr. P. nicht diagnostiziert worden.

10 Nachdem die Klägerin erneut mit Schriftsatz vom 5.12.2008 die Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. M. "zum Nachweis für dopingähnliche Leistungsbilderstellung" nach § 109 SGG und eine Stellungnahme von Prof. Dr. P. "zur Diskriminierung seines Gutachtens" durch Frau Dr. K. beantragt hatte, hat das LSG mit Schreiben vom 9.12.2008 mitgeteilt, dass es bei der Verfügung vom 1.12.2008 verbleibe.



- 11 Mit Schriftsatz vom 12.12.2008 hat die Klägerin nochmals nach § 109 SGG beantragt, Prof. Dr. M. zu den bereits im Schreiben vom 24.11.2008 formulierten Fragen zu vernehmen. Ansonsten sei sie mit dem ersten Absatz des Schreibens des LSG vom 1.12.2008 einverstanden.
- 12 Mit Beschluss vom 27.1.2009 hat das LSG die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass es die Einschätzung der Sachverständigen Dr. K. für überzeugend halte, derzufolge auch bei einer Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen auf nervenärztlichem und orthopädischem Fachgebiet ein sechsstündiges Leistungsvermögen bei der Klägerin bestehe. Soweit der Nervenarzt Dipl.-Med. S. in seiner Stellungnahme vom 3.11.2008 ein aufgehobenes Leistungsvermögen annehme, sei diese Einschätzung nicht durch konkrete Befunde belegt; sie gebe daher keinen Anlass, die Einschätzung von Frau Dr. K. in Zweifel zu ziehen. Es lägen auch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass das Leistungsvermögen der Klägerin in früheren Teilen des zu beurteilenden Zeitraums dauerhaft in einem weitergehenden Maße als von Frau Dr. K. angenommen herabgesetzt gewesen sei. Es bestehe auch kein Anlass, der Klägerin entsprechend ihrem Antrag Gelegenheit zur erneuten Heranziehung eines Sachverständigen gemäß § 109 SGG zu geben. Sie habe von diesem Antragsrecht im laufenden Verfahren bereits zweimal Gebrauch gemacht. Es lägen keine besonderen Umstände vor, die einen dritten Beweisantrag nach § 109 SGG als gerechtfertigt erscheinen ließen. Vielmehr sei der Antrag auf Anhörung eines Pharmakologen als ungeeignet zur Abklärung des rentenrechtlich relevanten Leistungsvermögens der Klägerin anzusehen. Die Bewertung des Leistungsvermögens gebe den Gesamteindruck des Gutachters wieder, wobei die Einnahme von Schmerzmitteln lediglich einen Faktor darstellen könne. Pharmakologen seien fachlich nicht dazu qualifiziert, die Überzeugungskraft von auf anderen Fachgebieten erstellten Gutachten zu bewerten. Darüber hinaus zähle die Beurteilung der Auswirkungen gebräuchlicher Schmerzmittel auch zum nervenärztlichen Fachgebiet.
- 13 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler und trägt zur Begründung vor: Das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Trotz umfangreichen Vortrags und einem weiteren Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. M. habe das LSG an seiner bereits zuvor angekündigten Absicht festgehalten, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden. Das LSG habe dabei keine Rücksicht auf die Komplexität, die Zeitdauer und die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und den Umstand genommen, dass sie nicht mehr anwaltlich vertreten gewesen sei. Ferner habe das LSG gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen. Es habe bei Bestellung der Sachverständigen auf die bei ihr bestehenden Gesundheitsstörungen keine Rücksicht genommen und sich lediglich auf das Sachverständigengutachten von Frau Dr. K. ge-



stützt. Die übrigen bereits in erster Instanz eingeholten Gutachten und ärztlichen Berichte habe es zu Unrecht als nicht überzeugend abgetan.

II

- 14 1. Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin die Darlegungserfordernisse der Rüge des Verfahrensfehlers der Verletzung rechtlichen Gehörs erfüllt, ist sie nicht begründet.
- 15 Die Klägerin sieht eine Verletzung rechtlichen Gehörs darin, dass das LSG ihren Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. M. nicht beachtet und trotz weiteren Vortrags im Beschlussverfahren nach § 153 Abs 4 SGG entschieden habe.
- 16 Die gerügte Verletzung der Gewährung des rechtlichen Gehörs liegt jedoch nicht vor. Vielmehr hat das LSG dem in § 153 Abs 4 Satz 2 SGG gesondert geregelten Anhörungsgebot hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere musste das LSG vor Erlass des Beschlusses auf den mit Schriftsatz vom 12.12.2008 gestellten Beweisantrag der Klägerin auf Einholung eines pharmakologischen Gutachtens von Prof. Dr. M. nicht mehr reagieren. Zwar müssen die Beteiligten erneut nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG angehört werden, wenn ein Beteiligter nach einer (ersten) Anhörungsmitteilung einen neuen (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag stellt und das Berufungsgericht auch unter Würdigung des neuen Vortrags an seiner Absicht festhalten will, über die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und dem Beweisantrag nicht nachzugehen. Denn nur so erlangt ein Beteiligter hinreichende Kenntnis davon, dass das Berufungsgericht trotz neuen Sachvortrags an der Wahl des vereinfachten Verfahrens festhalten und nicht mündlich verhandeln will. Nur wenn er diese Kenntnis rechtzeitig vor Erlass des Beschlusses gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 SGG erhält, wird er in die Lage versetzt, auf das Berufungsgericht einzuwirken und dieses ggf zu veranlassen, seinem Berufungsvortrag nachzugehen und zumindest eine mündliche Verhandlung anzuberaumen (*Senatsbeschluss vom 31.1.2008, B 13 R 433/07 B, Juris RdNr 8; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4 S 12 f und Nr 8 S 24*). Dem hat das LSG hier genügt. Es war nicht verpflichtet, auf den von der Klägerin mit Schriftsatz vom 12.12.2008 gestellten Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. M. (nochmals) zu reagieren. Denn bei diesem Antrag handelte es sich um keinen neuen Beweisantrag. Vielmehr hatte die Klägerin die Einholung eines pharmakologischen Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. M. zu den dort formulierten Fragen bereits mit Schriftsatz vom 24.11.2008 beantragt, worauf das LSG mit (erneuter) Anhörungsmitteilung vom 1.12.2008 und näherer Begründung mitgeteilt hatte, dass es diesem Antrag nicht nachkommen werde. Es durfte daher ohne erneute (vorherige) Bescheidung dieses - von der Klägerin lediglich wiederholten - Antrags in der Sache entscheiden.
- 17 Ein Verbot des Verfahrens nach § 153 Abs 4 SGG bei nicht vertretenen Klägern sieht das SGG nicht vor. Insgesamt ergibt sich aus dem Vortrag der Klägerin nicht schlüssig, dass das LSG bei seiner Entscheidung, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen, ein Ermessensfehler



(§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG: "kann") unterlaufen ist. Dass die Klägerin möglicherweise mit der vom LSG gewählten Verfahrensweise nicht einverstanden ist, ist unerheblich. Einer Zustimmung der Beteiligten zum Beschlussverfahren nach § 153 Abs 4 SGG bedarf es nicht.

- 18 2. Sofern die Klägerin mit ihrer Rüge, das LSG habe ihren Vortrag und ihre Stellungnahmen zu dem Sachverständigengutachten von Frau Dr. K. nicht berücksichtigt, möglicherweise das Fehlen von Entscheidungsgründen iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geltend machen will, fehlt es allerdings bereits an der ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dass der Beschluss zur Begründung der Entscheidung, dass bei ihr eine rentenberechtigende Erwerbsminderung nicht vorliegt, gar keine Begründung enthalte, behauptet die Klägerin nicht. Eine Entscheidung ist aber nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz gefasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der möglicherweise hätte erwähnt werden können, behandelt hat. Die Begründungspflicht ist selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*Senatsbeschluss vom 22.1.2008, B 13 R 144/07 B, Juris RdNr 7 mwN*).
- 19 Wenn die Klägerin allerdings mit ihrem Vortrag meinen sollte, eine sachgerechte Entscheidung sei ohne Berücksichtigung dieser Ausführungen nicht möglich gewesen, rügt sie nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Auch dies genügt aber für die Zulassung der Revision nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 20 3. Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Sachaufklärungspflicht erweist sich die Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls als unzulässig.
- 21 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG angeblich auf der fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).



- 22 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin legt zwar noch hinreichend dar, dass sie ihren (Beweis-)Antrag auf Einholung eines Gutachtens des Pharmakologen Prof. Dr. M. bis zuletzt vor der Entscheidung des Gerichts durch Beschluss aufrechterhalten habe. Sie gibt jedoch nicht zu erkennen, welches voraussichtliche Ergebnis in Bezug auf das ihr verbliebene (sozialmedizinische) Leistungsvermögen die unterbliebene Beweisaufnahme erbracht hätte und weshalb sich das LSG - von seinem rechtlichen Standpunkt aus - zur Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Vielmehr legt sie selbst dar, dass das LSG seine Entscheidung im Wesentlichen auf das Gutachten der Ärztin für Psychiatrie, Neurologie und Sozialmedizin Dr. K. vom 4.9.2008 gestützt habe. Ob und inwieweit ein medizinisches Sachverständigengutachten und die dort vorgenommene sozialmedizinische Leistungsbeurteilung durch ein pharmakologisches Gutachten entkräftet werden kann, legt die Klägerin aber nicht dar.
- 23 Sofern die Klägerin rügt, das LSG sei zu Unrecht der Leistungsbeurteilung der Sachverständigen Dr. K. gefolgt und habe die übrigen bereits in erster Instanz eingeholten Gutachten und ärztlichen Berichte zu Unrecht als nicht überzeugend abgetan, rügt sie im Kern eine - vermeintlich - fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG aber nicht gestützt werden.
- 24 Sofern die Klägerin meinen sollte, das LSG hätte zumindest ihrem Antrag auf Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. M. nach § 109 SGG nachkommen müssen, greift diese Rüge ebenfalls nicht, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Verletzung von § 109 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann.
- 25 Dass die Klägerin den Beschluss des LSG für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn eine (vermeintliche) inhaltliche Unrichtigkeit kann - wie oben bereits ausgeführt - mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden.
- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

